

Gutachten zum Verfahren auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids des FH-Masterstudiengangs „Gesundheitsförde- rung und Gesundheitsforschung“, ÄA0794 am Standort Pinkafeld der Fachhochschule Burgenland GmbH

gem § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)

Wien, 28.05.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag	4
3	Vorbemerkungen der Gutachterin	5
4	Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO	6
4.1	Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit d, e, f, g, j: Studiengang und Studiengangsmanagement	6
4.2	Prüfkriterium § 17 Abs 2 lit c: Personal	8
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	8
6	Eingesehene Dokumente	8
7	Bestätigung der Gutachterin Fehler! Textmarke nicht definiert.	

1 Verfahrensgrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 21 öffentliche Universitäten;
- 14 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2018¹ studieren rund 293.665 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind rund 53.401 Studierende an Fachhochschulen und rund 14.446 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen

Fachhochschulen bedürfen in Österreich einer einmalig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Fachhochschulen vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die AQ Austria zuständig.

¹ Stand Mai 2019, Datenquelle Statistik Austria / unidata. Im Gegensatz zu den Daten der öffentlichen Universitäten, sind im Fall der Fachhochschulen in Studierendenzahlen jene der außerordentlichen Studierenden nicht enthalten. An den öffentlichen Universitäten studieren im WS 2017/18 278.039 ordentliche Studierende.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)² der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)³ zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Bei Anträgen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind bei der Bestellung der Gutachter/innen die gem § 3 Abs 6 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), § 11 Abs 4 Bundesgesetz über den Hebammenberuf (HebG) und § 28 Abs 4 Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) durch das Bundesministerium für Gesundheit nominierten Sachverständigen beizuziehen. Die AQ Austria hat bei der Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung, Verlängerung oder bei Widerruf der Akkreditierung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege das Einvernehmen des Bundesministers/der Bundesministerin für Gesundheit einzuholen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)⁵.

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule Burgenland GmbH
Standort/e der Einrichtung	Eisenstadt, Pinkafeld
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung (alt)	Gesundheitsförderung und Gesundheitsforschung
Studiengangsbezeichnung (neu)	Gesundheitsförderung und Personalmanagement

² Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)

Studiengangsort	Master
ECTS-Punkte	120
Regelstudiendauer	4 Semester
Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	22
Akademischer Grad	Master of Science in Health Studies
Organisationsform	berufsbegleitend
Verwendete Sprache/n	Deutsch
Standort/e	Pinkafeld
Studienbeitrag	nein
Antrag eingelangt am	28.01.2019
Vorlage überarbeiteten Antragsversion	10.04.2019

Die Fachhochschule Burgenland reichte am 28.01.2019 den Akkreditierungsantrag auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids ein. Auf Grundlage eines Verbesserungsauftrages wurde am 10.04.2019 eine überarbeitete Antragsversion (Versionsdatum 08.04.2019) vorgelegt.

Mit Beschluss vom 25.02.2019 legte das Board der AQ Austria die Vorgangsweise fest und bestellte folgende Gutachterin für die Begutachtung des Antrags:

Name	Funktion & Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Prof. Dr.rer.pol. Andrea Braun von Reinersdorff	Hochschule Osnabrück, Studiendekanin	Wissenschaftliche Gutachterin (und Vorsitz) 2016

3 Vorbemerkungen der Gutachterin

Vorab sei angemerkt, dass die Umbenennung des Masterstudiengangs in Gesundheitsförderung und Personalmanagement mit Nachdruck zu begrüßen ist, weil hierdurch eine bessere Passung zwischen den Studieninhalten und den Qualifikations- bzw. Arbeitsmarktzielen erreicht wird. Zudem ist zu konstatieren, dass mit Blick auf den demographischen Wandel und den sich daraus ergebenden Implikationen für die Zukunft der Arbeit hohe Gesundheitsförderungsbedarfe in fast allen Branchen und Unternehmen ergeben werden. Dieser ist einem modernen Personalmanagement abzubilden – wird sich dieses künftig verstärkt gesundheitsorientierten Themenstellungen zuwenden müssen, um das zunehmend knappe Humankapital bis zum Renteneintritt zu veredeln. Das Junktum aus Gesundheitsförderung und Personalmanagement macht insofern Sinn, hierbei die Brücke von den Gesundheitswissenschaften zur Speziellen Betriebswirtschaftslehre geschlagen wird. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist es sinnvoll, jenseits der Gesundheitsförderung im Studium das Betriebliche Gesundheitsmanagement in seinen unterschiedlichen Facetten explizit zu würdigen, weil dieses einen konkreten Management- und Organisationsbezug aufweist.

4 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO

4.1 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit d, e, f, g, j: Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement

d. Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind klar und realistisch definiert.

Die mit der Ausbildung verbundenen Berufsfelder sind konsistent und realistisch definiert, so dass das zu beurteilende Kriterium als vollauf **erfüllt** angesehen werden kann. Deutlich wird, dass die auf dem Arbeitsmarkt festzustellende Lücke im Bereich gesundheitsorientierter Arbeitsmarktexperten mit diesem Studiengang auf hoher akademischer Niveaustufe geschlossen werden soll. Diesbezüglich fehlen entsprechende Professionals, die gleichermaßen über profunde Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung einerseits und des Personalmanagements andererseits verfügen. Vor diesem Hintergrund ist die Brückenbildung zwischen der Gesundheitsförderung und dem Personalmanagement ausdrücklich zu begrüßen. Hierdurch entsteht ein innovatives Kompetenzprofil, das für viele Unternehmen von großem Interesse sein wird. Durch den Studiengang wird dem Employability-Ziel entsprochen, indem die Studierenden für ein relativ breites Berufsspektrum qualifiziert werden. Neben typischen Unternehmen der Gesundheitswirtschaft kommen als potenzielle Arbeitgeber alle Unternehmen in Betracht, für die das betriebliche Gesundheitsmanagement jenseits des „Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit“ in Betracht kommt. Mit diesem Studiengang steht den Absolvent/inn/en sowohl der Gesundheitsmarkt im engeren Sinne offen als auch das Personalwesen, das sich verstärkt Gesundheitsthemen zuwenden muss, um die Herausforderungen des demographischen Wandels zu meistern.

Studiengang und Studiengangsmanagement

e. Die Qualifikationsziele des Studiengangs (Lernergebnisse des Studiengangs) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Das an dieser Stelle zu beurteilende Kriterium der wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationsziele ist als **erfüllt** anzusehen. Positiv zu bewerten ist, dass die Kompetenz- und Qualifikationsziele sowohl akademisch-wissenschaftlichen als auch berufspraktischen Standards entsprechen. Der für eine Fachhochschule wichtige Anspruch des Theorie-Praxis-Transfer in Kopplung mit einer hohen Berufsfeldorientierung wird in ansprechender Form erfüllt, sodass diesbezüglich keine Monita zu konstatieren sind. Die Kompetenz- und Qualifikationsziele finden ihren Niederschlag in grundsolide angelegten Modulbeschreibungen, die den Anforderungen an Masterstudien genügen, weil durchgehend forschend-reflexives Denken und ein forschungsbasierter Methodentransfer gefördert werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

f. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

In seiner neuen Diktion entspricht der Studiengang den Qualifikationszielen. So wird nunmehr mit dem Personalmanagement neben der Gesundheitsförderung eine zweite wichtige Säule in Forschung und Lehre berücksichtigt, die dem Qualifikationsziel viel eher gerecht wird als die Gesundheitsforschung. Zudem ergeben sich hierdurch vermutlich deutlich bessere Arbeitsmarktchancen, weil Unternehmen weniger nach Forscher/inne/n als vielmehr nach Gesundheitsexpert/inn/en mit Managementbezug suchen. Das Kriterium wird seitens der Gutachterin als **erfüllt** angesehen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

g. Der vorgesehene akademische Grad entspricht dem Qualifikationsprofil und den von der AQ Austria gemäß § 6 (2) FHStG festgelegten Graden.

Dieses Kriterium wird seitens der Gutachterin im Sinne der definierten Rechtsordnung als **erfüllt** angesehen, weil eine klarstellende Umbenennung des Studiengangs erfolgt ist und somit nicht mehr der Eindruck entsteht, dass zwischen Studiengangsinhalten und Studiengangsbezeichnung eine Interpretationslücke bestünde. Vielmehr korrespondieren nunmehr die Lehr- und Ausbildungsinhalte mit der Studiengangsbezeichnung.

Studiengang und Studiengangsmanagement

j. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Das Curriculum ist konsistent aufgebaut, vollumfänglich dokumentiert und geeignet, die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft zu erfüllen. Zu loben sind die sich komplexer verstärkenden Einzelmodule, die in einer sachlogischen Logik zueinanderstehen. Demzufolge ist der rote Faden in der Studienverlaufsplanung jederzeit zu erkennen, weil dieser einer stringenten didaktischen Lehr-Ausbildungsphilosophie folgt. Das Kriterium wird als **erfüllt** angesehen. Trotzdem ist für den weiteren Fortgang des Masterstudiengangs zu empfehlen, die Gesundheitsförderung und das Personalmanagement als holistische Einheit zu betrachten, um ganz im Sinne der Interdisziplinarität kein unverbundenes Zweisäulenmodell entstehen zu lassen.

4.2 Prüfkriterium § 17 Abs 2 lit c: Personal

Personal

c. Für den Studiengang steht ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung, das wissenschaftlich bzw. berufspraktisch sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.

Das zur Verfügung stehende Personal ist sowohl in quantitativer und qualitativer Hinsicht geeignet, den zu begutachtenden Masterstudiengang in praktischer und wissenschaftlicher Hinsicht qualifiziert zu begleiten. An dieser Stelle bestehen keinerlei Bedenken am Qualifikationsniveau und der Kompetenz des Personalstamms, weshalb eine durchwegs positive Entwicklung des Studiengangs zu erwarten ist. Das Kriterium wird seitens der Gutachterin als **erfüllt** angesehen. Künftig wird darauf zu achten sein, dass sich das Lehr- und Forschungspersonal zu etwa gleichen Teilen aus renommierten Wissenschaftler/innen/n und Praktiker/innen/n rekrutiert, die im Optimalfall über eine Doppelqualifikation verfügen. Dies gilt insbesondere für die Professoren/innen/schaft an Fachhochschulen, die über eine profunde Feldexpertise verfügen sollten, um die Theorie und Forschung in die betriebliche Praxis transferieren zu können.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Akkreditierung des Studiengangs in der jetzt vorliegenden Form wird dem Board uneingeschränkt und mit Nachdruck empfohlen. Durch die beantragten Änderungen wird eine deutliche Verbesserung des ursprünglich akkreditierten Studiengangs erreicht. Studiengangsbezeichnung und Studieninhalte sind kongruent und entsprechen nach Inhalt und Form den Anforderungen an einen zu akkreditierenden Masterstudiengang.

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Abänderung des Akkreditierungsbescheides für den FH-Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Gesundheitsforschung“ in der Version vom 08.04.2019